

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 3.

Leipzig, den 11. Januar

1853.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 3n. Januar 1853.
die Verlegung der Feier des Mariä-Verkündigungsfestes im Jahre 1853. auf den
Sonntag Palmarum betr.

Nach Cap. IX. der Generalartifel vom 1n. Januar 1580. soll das Mariä-Verkündigungsfest, wenn es auf den Charfreitag fällt, am Palm-Sonntage mit gefeiert werden.

Wenn nun in gegenwärtigem Jahre dieser Fall eintritt, so werden die evangelisch-lutherischen Geistlichen hierdurch auf gedachte Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, die Feier gedachten Festes am Palmsonntage zu berücksichtigen, auch an dem vorhergehenden Sonntage ihren Gemeinden von der Kanzel bekannt zu machen.

Dresden, am 3n. Januar 1853.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Hübel.

Heymann.

Bekanntmachung

die diesjährigen, im Schullehrer-Seminar zu Friedrichstadt-Dresden zu haltenden
Schulamts-Candidaten-Wahlfähigkeits- und Aufnahme-Prüfungen betr.

Vor der, bei der unterzeichneten Königl. Kreis-Direction niedergesetzten Prüfungs-Commission sollen im Schullehrer-Seminar zu Friedrichstadt-Dresden die diesjährigen, nach dem Schulgesetze vom 6. Juni 1835. §. 43. und nach dem Regulative vom 13. Juli ej. ai. angeordneten Prüfungen und zwar

a., die Schulamts-Candidaten-Prüfungen

den 14. März,

b., die Aufnahme-Prüfungen

den 21. März

und c., die Wahlfähigkeits-Prüfungen

den 29. März

dieses Jahres ihren Anfang nehmen.

Es haben daher sowohl die Schulamts-Aspiranten, welche gleichzeitig mit den abgangsfähigen Seminarzöglingen sich der Schulamts-Candidaten-Prüfung zu unterziehen wünschen, als auch die Schulamts-Candidaten und Schulgehülfen, welche nach §. 11. des angezogenen Regulativs verpflichtet sind, sich der Wahlfähigkeitsprüfung zu unterwerfen, ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen, unter Beifügung der nach §. 4. und §. 12. des erwähnten Regulativs erforderlichen Unterlagen, spätestens bis zum 28. Februar dieses Jahres an die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction gelangen zu lassen und der weitem Bescheidung sich zu gewärtigen, dagegen die neu aufzunehmenden Zöglinge, hinsichtlich welcher die betreffenden Aeltern oder Vormünder den Bestimmungen unter No. 4. des, den Superintendenten zugefertigten Auszugs aus der unter dem 14. Mai 1840. der Königl. Kreis-Direction zugegangenen, provisorischen Schullehrer-Seminar-Ordnung nachzugehen haben, so wie diejenigen jungen Leute, welche nach §. 113. der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835. ihre Vorbereitung auf das Schulamt von den hierzu concessioirten Geistlichen oder Schullehrern hiesigen Kreisdirections-Bezirks zu erhalten wünschen, ihre deshalbigen Gesuche spätestens bis zum 31. dieses Monats bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß diejenigen Zöglinge der Schullehrer-Seminarien, welche auf die für letztere bestimmten Beneficien Anspruch machen, ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse, nach dem durch die Verordnung vom 27. April 1834. für die Armuthszeugnisse der Studirenden zu Leipzig vorgeschriebenen Schema, ihrem Gesuche um dergleichen Beneficien jedesmal beizufügen haben.

Dresden, den 3. Januar 1853.

Königliche Kreis-Direction.
Müller.